
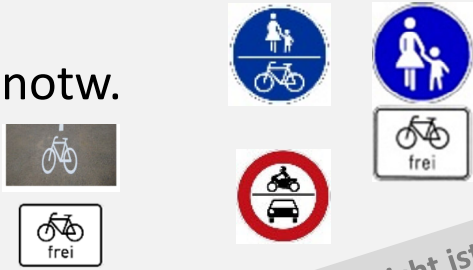


Rad(wege)führung: begleitende und ggf. erforderliche Maßnahmen Verkehrsbehörden

Aufgrund der gültigen Rechtslage (StVO/VwV StVO, LNatSchG, LWaldG u.a.) besteht die Notwendigkeit, vor Ort geltende Regelungen bzgl. Radverkehr zu prüfen. Dies betrifft vor allem oft noch vorhandene Beschränkungen des Radverkehrs, welche mit der Rechtslage nicht (mehr) konform sind wie u. U. VZ 250, Einbahnstr., Benutzungspflicht, Ortssatzungen)

<p>1</p> <p>Alle OG</p>	<p>Orts-Satzungen (Wegerecht). Verboten Orts-Satzungen Radverkehr (generell) auf Wirtschaftswegen (oder Forstwegen)? => falls ja: Änderung Ortssatzung notwendig (vgl. Folie 3+4)</p>
<p>VG</p> <p>Verkehrsbehörde</p> <p>2a)</p> <p>2b)</p>	<p>Gemäß § 45 StVO darf fließender Verkehr nur unter bestimmten Bedingungen beschränkt / verboten werden; dies gilt auch für Radverkehr. Demzufolge</p> <ul style="list-style-type: none"> • i.d.R. StVO-Freigaben (VZ 260 oder Zz 1022) notwendig für Wirtschaftswegen, unabhängig von Rad-Wegweisung • Prüfung Öffnung Einbahnstr. (neue VwV vom Nov. 2021) 
<p>3</p> <p>(vgl. Folie 5)</p>	<p>§ 45 StVO und VwV StVO zu §2 (4) : hohe Hürden für Benutzungspflicht: Prüfung notw. => ggf. nur Freigabe oder Bodenmarkierung oder linksseitige Freigabe</p> <p><i>(neue VwV vom Nov. 2021)</i> Infos: https://www.adfc.de/artikel/verwaltungsvorschrift-zur-strassenverkehrs-ordnung</p> 

diese Übersicht ist keine Rechtsauskunft und ersetzt keine juristische Prüfung

Orts- / Wegesatzungen

dieses Schema ist keine Rechtsauskunft und ersetzt keine juristische Prüfung

LStrG RLP (Auszug): §1 (5) „Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“

StVO: auf diesen Wegen kann aber dennoch „öffentlicher Verkehr“ nach StVO stattfinden

Landesnatorschutzgesetz (LNatSchG) vom 6.10.2015 (Auszug, wichtiges unterstrichen) sog. „Jedermannsrecht“

Erholung in Natur und Landschaft § 26 Betreten der freien Landschaft ... „Soweit sich Wege dafür eignen, dürfen sie vorbehaltlich abweichender öffentlich-rechtlicher Regelungen auch zum Radfahren, ...

benutzt werden.“ „Die zuständigen Gemeinden können durch Satzung die Entmischung des Reit-, Fahr- und Fußverkehrs regeln, ...“

(ähnlich §22 (3) LWaldG Betreten, Reiten, Befahren) „Radfahren und Reiten sind im Wald nur auf Straßen und Waldwegen erlaubt; ...“




Keine Wegesatzung



Wegesatzung mit Passus Radverkehr (erlaubt)



Wegesatzung erlaubt nur „Fußverkehr“ oder Verbot Radverkehr



StVO-Schilder:
sollten Radverkehr erlauben
alleiniges VZ 250 selten korrekt *
auf HBR-Routen nicht möglich!

ggf. unwirksam, da Verstoß u.a. gg. LNatSchG/LWaldG
(denn Radverkehr wäre pauschal nicht erlaubt)



Ortssatzung ändern:

- a. keine Aussage zum Fuß-/Radverkehr
- b. oder Radverkehr erlauben

Der (Haupt)zweck ‚Wirtschaftsweg‘ ändert dadurch i.d.R. nicht.

Verkehrssicherungspflicht: Auf (nur) freigegebenen Forst- oder Wirtschaftswegen greift diese nur eingeschränkt (vgl. HBR-P, S. P-80); gleichwohl gelten für HBR-beschilderte Wege (= aktive Lenkung) Sorgfaltspflichten



* nur unter bestimmten Bedingungen (§ 45 StVO) können Wege für Radverkehr verboten werden; z. B. Haupt-Erntewege Intensiv-Lw, Rebflächen im Steilhang ohne Sicht auf Weg; temporäre Sperrungen sind eine mögliche Lösung (ggf. Umleitung HBR)



Alternative, z.B. Haupternte, Weinlese: flexible (nicht StVO)Klappschilder

Änderung der Orts- / Wegesatzungen – mögliche Formulierung (wie in Satzungen anderer OG enthalten)

dieses Hinweise sind keine
Rechtsberatung und ersetzen
keine juristische Prüfung!

§ xy

Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und/oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fuß-, Rad- und Reitweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben. ...

Hinweis1: eine Ortssatzung, welche nur die Formulierung enthält „Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und/oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke“ schließt damit die Radnutzung nicht unbedingt aus, da die Regelung im LNatSchG gilt und dieser Teil der Satzung ggf. unwirksam ist (bedarf einer juristischen Prüfung).
Ein Formulierung wie die obige bietet daher mehr Klarheit.

Hinweis2: manche Wegesatzungen enthalten Formulierungen wie „Radwege, die auf der zur Satzung gehörenden Karte eingezeichnet sind“. Diese Formulierung ist sehr unflexibel (macht häufige Satzungsänderungen notwendig) und ist zudem bzgl. StVO kritisch (da § 45 StVO fließender Verkehr nur unter bestimmten Bedingungen beschränkt / verboten werden darf)

Hinweis3:

- LWaldG § 22 erlaubt „Begehen, Radfahren und Reiten“, aber „nur mit Zustimmung der Waldbesitzenden sind Fahren und Abstellen von Kutschen, Pferdeschlitten, Kfz ... zulässig ...“
- LNatSchG § 26 (1) „ ... Radfahren, Reiten und Kutschfahren ...“.
- StVO-Schilder: VZ 250 schließt auch Pferdefuhrwerke aus (da Fahrzeuge), VZ 260 nicht (verbietet nur Kraftfahrzeuge)

Nähere Ausführungen zum Wegerecht z. B. in Bitterwolf, Ralf: „Kommentierung zum Landesstraßengesetz“ oder Braun, Armin: Verkehrssicherungspflicht auf Wirtschaftswegen (download <https://www.radwanderland-fachportal.de> sowie 2023: Wissenspapier Radtourismus auf Wirtschaftswegen: https://www.rheinhessen.de/data/mediadb/cms_mime/%7B22a07382-06c4-d763-9573-03f12cb1b2ba%7D.pdf

Benutzungspflicht unselbständige („straßenbegleitende“) Radwege – Überprüfung durch Verkehrsbehörde unabhängig von HBR notwendig

dieses Schema ersetzt
nicht die nach StVO/VwV
notwendige Prüfung

1. Schritt: Erforderlichkeit => muss dort tatsächlich ein Schild hin?

Grundlagen sind u.a. § 45 (9) StVO sowie VwV zu §2 (4) Rdnr. 9:
Verkehrszeichen nur wo ... zwingend geboten und nur wenn 'Gefahrenlage mit erheblich übersteigendem Risiko'
ebenfalls relevant Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer, ausreichende Flächen für Fußverkehr u.a.

↓
Wenn Erforderlichkeit erfüllt
(innerorts sehr selten)

wenn nicht erfüllt ↓ keine Anordnung
bzw. Abordnung und
Mängelbeseitigung

2. Schritt: Voraussetzungen (VwV) vor Ort prüfen

VwV zu §2 (4) Rdnr. ... u.a.:

- 9: ausreichende Flächen für den Fußverkehr
- ...
- 16: Linienführung eindeutig, stetig und sicher
- 17 u.a.: verkehrssichere Gestaltung

→
nicht erfüllt

radtauglicher Umbau oder
Alternativen beschildern / markieren

Dies können sein:

(auch hier gelten Anforderungen der VwV / StVO!)

- ‚sonstiger Radweg‘, Kennzeichnung mit Piktogrammen möglich



- Gehweg + Rad frei (VZ 239 + Zz 1022-10)
(nur wenn bzgl. Fußverkehrsbelange vertretbar)
Radverkehr: Rücksicht, ggf. Schrittgeschw.*



- VZ 260



- Zz 1022-10 (alleinstehend) nur für linksseitige Radwege



zudem: Prüfung der Öffnung von Einbahnstr.
(auch hier gilt: Ausschluss Radverkehr zwingend?)



↓
Wenn obiges erfüllt



dieses Schema ersetzt
nicht die nach StVO/VwV
notwendige Prüfung

Benutzungspflicht kann angeordnet werden
je nach Situation, gem. VwV zu § 2, Rdnr. 28

* exakter Wortlaut von Anlage 2 StVO Vorschriftzeichen zu VZ 239: „Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines Gehwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, muss diese auf den Fußgängerverkehr Rücksicht nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Fahrverkehr warten; er darf nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.“